



Totalrevision des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Geltendes Recht Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamtes beider Basel (Version: Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen)	Neues Recht / Entwurf Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... <i>Abweichungen zwischen dem Entwurf (neues Recht) und dem Musterreglement des Lufthygieneamtes beider Basel = rot</i>	Bemerkungen
	1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1'000 kW gemäss Anhang 3 der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 und in Ergänzung zur Verordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992.	§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.	§ 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 (VfkG) übertragen werden. ² Es bezieht sich auf die Aufgaben im Zusammenhang mit den folgenden Feuerungsanlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Ölfeuerungen • Gasfeuerungen • Holz-Einzelraumfeuerungen • Holz-Zentralfeuerungen. 	
§ 2 Kontrollorgane ¹ Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrollleurinnen und -kontrolleure und bestimmt ihre Aufgaben und Kompetenzen. ² Der Gemeinderat teilt Namen und Adressen des Feuerungskontrollpersonals	§ 2 Kontrollorgane ¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Perso-	§ 2 Amtliches Kontrollpersonal / Kontrollorgan ¹ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisatio-	Abs. 1 und 2 Entwurf: Änderung der Reihenfolge. Kontrollpersonal der Gemeinde: <ul style="list-style-type: none"> - Von der Gemeinde bestimmte Feuerungskontrollleure oder



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamtes beider Basel (Version: Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen)	Neues Recht / Entwurf Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... <i>Abweichungen zwischen dem Entwurf (neues Recht) und dem Musterreglement des Lufthygieneamtes beider Basel = rot</i>	Bemerkungen
dem Lufthygieneamt beider Basel schriftlich mit.	nen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden. ² Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.	nen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren. ² Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.	durch die «Geschäftsstelle Feuerungskontrolle» (GFK) aufgebote Kontrolleure. Kontrollorgane der Gemeinde: <ul style="list-style-type: none">- Administrative Stelle innerhalb der Gemeinde oder- die «Geschäftsstelle Feuerungskontrolle» (GFK) oder- eine andere administrative Stelle (Zweckverband, Anstalt). Der vorliegende Entwurf geht von einer Delegation der Feuerungskontrolle an die GFK aus, welche als Kontrollorgan durch den Gemeinderat zu bestimmen wäre.
§ 3 Meldung der Wahl und Beauftragung des Messpersonals ¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen der Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.			Abs. 1 des geltenden Rechts findet sich in angepasster Formulierung neu in § 2 Abs. 2 Entwurf.



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamtes beider Basel (Version: Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen)	Neues Recht / Entwurf Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... <i>Abweichungen zwischen dem Entwurf (neues Recht) und dem Musterreglement des Lufthygieneamtes beider Basel = rot</i>	Bemerkungen
<p>² Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer informieren die amtliche Feuerungskontrollstelle vor Beginn der Kontrollperiode, falls sie die periodischen Kontrollmessungen durch Messpersonal einer Servicefirma durchführen lassen wollen. Erfolgt keine oder keine fristgerechte Meldung an die amtliche Feuerungskontrollstelle, so führt diese die Messungen durch. Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind für die Beauftragung der gewählten Servicefirma verantwortlich.</p> <p>³ Jede Neuanlage muss wenn möglich innert drei Monaten, spätestens aber innert zwölf Monaten nach Inbetriebnahme kontrolliert werden. Diese Abnahmemessung ist ausschliesslich von der amtlichen Feuerungskontrollstelle durchzuführen. Die Abnahmemessung gilt gleichzeitig für die laufende periodische Feuerungskontrolle.</p>			
§ 4 Zugangsrecht, Auskunftspflicht ¹ Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer haben den ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewährleisten.	§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht ¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.	§ 3 Auskunftspflicht und Zugangsrecht ¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat .	



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamtes beider Basel (Version: Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen)	Neues Recht / Entwurf Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... <i>Abweichungen zwischen dem Entwurf (neues Recht) und dem Musterreglement des Lufthygieneamtes beider Basel = rot</i>	Bemerkungen
² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	² Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer haben dem Kontrollorgan alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	
	§ 4 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung. ² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO. ³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. ⁴ Die ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.	§ 4 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung. ² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO. ³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrollen mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. ⁴ Die Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.	Gemäss § 10 Abs. 3 VFkG führt das Lufthygieneamt beider Basel unter Beachtung der Informations- und Datenschutzgesetzgebung eine zentrale Feuerungsdatenbank, in welcher die zur Durchführung von Feuerungskontrollen notwendigen Personen-, Adress-, anlagen- und Messdaten erfasst sind. Es regelt die Zugriffsberechtigung auf die Feuerungsdatenbank so, dass die Gemeinden sowie die von ihr Beauftragten oder von ihr gemäss § 2 Abs. 5 VFkG Berechtigten jeweils nur Zugriff auf die Daten der von ihnen kontrollierten Anlagen haben.
§ 7 Messgeräte Für amtlich anerkannte Messungen dürfen nur die vom Bundesamt für Metrologie (METAS) typengeprüften Messgeräte verwendet werden. Die Messgeräte müssen jährlich revidiert und von den vom METAS zugelassenen Laboratorien kontrolliert werden.	§ 5 Messgeräte Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.	§ 5 Messgeräte Das Kontrollorgan der Gemeinde hat die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrollen zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.	Die Regelung von § 7 des geltenden Rechts ist bereits in § 9 VFkG geregelt und wird in § 5 Entwurf daher nicht wiederholt.



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamtes beider Basel (Version: Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen)	Neues Recht / Entwurf Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... <i>Abweichungen zwischen dem Entwurf (neues Recht) und dem Musterreglement des Lufthygieneamtes beider Basel = rot</i>	Bemerkungen
	§ 6 Kompetenzen ¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen. ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.	§ 6 Kompetenzen ¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde kann bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen. ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.	
		2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle	
§ 5 Durchführung der Kontrollen Die amtliche Feuerungskontrollstelle oder das qualifizierte Personal einer Servicefirma überprüfen die Feuerungsanlagen alle zwei Jahre nach lufthygienischen und energetischen Kriterien und füllen über jede kontrollierte Anlage einen schriftlichen Rapport nach den Vorgaben des Lufthygieneamtes aus.	§ 8 Durchführung der periodischen Kontrollen ¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist. ² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der[siehe § 4 Abs. 4] ³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.	§ 7 Durchführung der periodischen Kontrollen ¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen und Kontrollmessungen eine angemessene Frist. ² Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer beauftragen das Kontrollpersonal oder eine Servicefirma gemäss § 2 für die Durchführung der Feuerungskontrollen. ³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist dem Kontrollorgan der Gemeinde.	Abs. 2: Die periodische Emissionsmessung der Öl- oder Gasfeuerung kann generell durch eine frei gewählte Fachperson durchgeführt werden. Ausgewählt werden können diese qualifizierten Fachpersonen aus einem durch die GFK eingerichteten Pool (vgl. Pflichtenheft des Lufthygieneamtes beider Basel für die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle des



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamtes beider Basel (Version: Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen)	Neues Recht / Entwurf Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... <i>Abweichungen zwischen dem Entwurf (neues Recht) und dem Musterreglement des Lufthygieneamtes beider Basel = rot</i>	Bemerkungen
	⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.	⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, ist das Kontrollorgan der Gemeinde berechtigt, die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen zu lassen.	Kantons Basel-Landschaft- Öl-, Gas- und Holzfeuerungskontrolle, S. 1).
§ 6 Massnahmen beim Überschreiten der Grenzwerte, Sanierungsfristen ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, muss sie einreguliert werden. Hierbei gelten die Massnahmen und Fristen gemäss der kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.	§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen. ² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.	§ 8 Vorgehen des Kontrollorgans bei Überschreitungen ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an und setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen an. ² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit.	
	§ 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und	§ 9 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und	



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamtes beider Basel (Version: Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen)	Neues Recht / Entwurf Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... <i>Abweichungen zwischen dem Entwurf (neues Recht) und dem Musterreglement des Lufthygieneamtes beider Basel = rot</i>	Bemerkungen
	teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit. ² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.	teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit. ² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollorgan der Gemeinde verlangen.	
	§ 9 Sanierung der Anlage Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.	§ 10 Sanierung der Anlage Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.	
	3. Holzfeuerungskontrolle	3. Holzfeuerungskontrolle	
	3.1 Einzelraumfeuerung	3.1 Einzelraumfeuerung	
	§ 10 Durchführung ¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht	§ 11 Durchführung ¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und	Die periodische Emissionsmessung der Holzfeuerung kann generell durch eine frei gewählte Fachperson aus dem Pool



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamtes beider Basel (Version: Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen)	Neues Recht / Entwurf Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... <i>Abweichungen zwischen dem Entwurf (neues Recht) und dem Musterreglement des Lufthygieneamtes beider Basel = rot</i>	Bemerkungen
	und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist. ² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt. ³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre, b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt. ⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerungsanlage nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen. ⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.	setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist. ² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt. ³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre, b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt. ⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerungsanlage nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann das Kontrollorgan eine ausserordentliche Kontrolle anordnen. ⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch	der GFK durchgeführt werden (vgl. Pflichtenheft des Lufthygieneamtes beider Basel für die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle des Kantons Basel-Landschaft- Öl-, Gas- und Holzfeuerungskontrolle, S. 1).



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamtes beider Basel (Version: Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen)	Neues Recht / Entwurf Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... <i>Abweichungen zwischen dem Entwurf (neues Recht) und dem Musterreglement des Lufthygieneamtes beider Basel = rot</i>	Bemerkungen
	⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.	des Brennstoffs an. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen. ⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führt das Kontrollorgan der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.	
	§ 11 Sanierung der Anlage ¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an. ² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.	§ 12 Sanierung der Anlage ¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an. ² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 3 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.	
	3.2 Zentralheizung	3.2 Zentralheizung	
	§ 12 Durchführung ¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht	§ 13 Durchführung ¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und	Abs. 1: Die Anlagebetreibenden können aus dem Pool der GFK qualifizierte Fachpersonen für die Erst-/Abnahmekontrollen frei auswählen (vgl. Pflichtenheft des



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamtes beider Basel (Version: Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen)	Neues Recht / Entwurf Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... <i>Abweichungen zwischen dem Entwurf (neues Recht) und dem Musterreglement des Lufthygieneamtes beider Basel = rot</i>	Bemerkungen
	und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben. ² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde. ³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch. ⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in	setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen der Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben. ² Das Kontrollpersonal der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an das Kontrollorgan der Gemeinde. ³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führt das Kontrollorgan der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch. ⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung	Lufthygieneamtes beider Basel für die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle des Kantons Basel-Landschaft- Öl-, Gas- und Holzfeuerungskontrolle, S. 2).



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamtes beider Basel (Version: Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen)	Neues Recht / Entwurf Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... <i>Abweichungen zwischen dem Entwurf (neues Recht) und dem Musterreglement des Lufthygieneamtes beider Basel = rot</i>	Bemerkungen
	der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt. ⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.	oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt. ⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mitzuteilen.	
	§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit. ² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.	§ 14 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit. ² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollorgan der Gemeinde verlangen.	
	§ 14 Sanierung der Anlage	§ 15 Sanierung der Anlage	



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamtes beider Basel (Version: Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen)	Neues Recht / Entwurf Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... <i>Abweichungen zwischen dem Entwurf (neues Recht) und dem Musterreglement des Lufthygieneamtes beider Basel = rot</i>	Bemerkungen
	¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.	Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.	
	4. Schlussbestimmungen	4. Schlussbestimmungen	
§ 8 Gebühren ¹ Die Gemeinde legt für ihre Leistungen kostendeckende Gebühren fest. Sie kann den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes in Rechnung stellen. ² Der Gemeinderat setzt die Gebühren in einer im Anhang zu diesem Reglement erlassenen Gebührentarifordnung fest.	§ 7 Gebühren ¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.	§ 16 Gebühren Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrollen inkl. administrativem Aufwand fest.	Siehe Entwurf der teilrevidierten Gebührenordnung für die Feuerungskontrolle in der Beilage.
§ 9 Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 1'000.- bestraft werden. ² Gegen die Bussenverfügung kann innert zehn Tagen beim Strafgerichtspräsidentium	§ 16 Strafbestimmungen ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft werden. ² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.	§ 17 Strafbestimmungen ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft werden. ² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.	



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamtes beider Basel (Version: Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen)	Neues Recht / Entwurf Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... <i>Abweichungen zwischen dem Entwurf (neues Recht) und dem Musterreglement des Lufthygieneamtes beider Basel = rot</i>	Bemerkungen
die Appellation erklärt werden (§ 81 und § 82 Gemeindegesetz). ³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten			
§ 10 Beschwerde ¹ Gegen die Anordnung der amtlichen Feuerungskontrollstelle zur Einregulierung kann innert zehn Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats, ausgenommen Bussenverfügungen gemäss dem vorstehenden § 9, kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden (§ 172 ff. Gemeindegesetz).	§ 15 Rechtsschutz ¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.	§ 18 Rechtsschutz ¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen des Kontrollorgans der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.	
§ 11 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann zur Lösung der Kontrollaufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. ² Die Aufsicht über die Feuerungskontrolle obliegt der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.			
	II. Keine Fremdänderungen.		



GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht Reglement der Gemeinde Binningen über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993	Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamtes beider Basel (Version: Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen)	Neues Recht / Entwurf Reglement der Einwohnergemeinde Binningen über die Feuerungskontrollen vom ... <i>Abweichungen zwischen dem Entwurf (neues Recht) und dem Musterreglement des Lufthygieneamtes beider Basel = rot</i>	Bemerkungen
§ 12 Aufhebung des bisherigen Rechts Das Reglement der Gemeinde Binningen über die Kontrolle von nichtindustriellen Heizungsanlagen vom 18. Juni 1984 wird aufgehoben.	III. Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement vom..... über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.	§ 19 Aufhebung des bisherigen Rechts Das Reglement der Gemeinde über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 18. Januar 1993 wird aufgehoben.	
§ 13 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.	IV Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.	§ 20 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.	